

Aktuelle Rechtsprechung zur Frage der Wirksamkeit von Eheverträgen
(Sittenwidrigkeit):

Der BGH hat sich in einer aktuellen Entscheidung vom 15.03.2017 mit der Frage der Wirksamkeit von Eheverträgen in einer sogenannten Unternehmerehe befasst.

Zum Sachverhalt in Kürze:

Eheleuten haben nach Eheschließung und Geburt des Kindes einen Ehevertrag geschlossen, in dem auf Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich uneingeschränkt verzichtet wurde, auf nachehelichen Unterhalt, ausgenommen Betreuungsunterhalt, befristet spätestens bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Im Übrigen wurde ein etwaiger Unterhalt höhenmäßig begrenzt.

Hintergrund für den Abschluss des Ehevertrages war ein familiäres Unternehmen, das der Mutter des Ehemannes gehörte.

Ehefrau arbeitete während der Ehe im Wesentlichen im Familienunternehmen, sie erkrankte während der Ehe und ist zu 100 % schwerbehindert mit Bezug einer Rente.

OLG hat den Ehevertrag als sittenwidrig angesehen und den Versorgungsausgleich durchgeführt sowie Unterhalt zugesprochen.

Der BGH bestätigt die Entscheidung.

Maßgeblich sind die folgenden Erwägungen:

Jeder der einzelnen Ausschlüsse für sich - Ausschluss des Versorgungsausgleiches, Zugewinnausgleiches sowie des nachehelichen Unterhalts ausgenommen Betreuungsunterhalt -, seien rechtlich möglich und führten ihrerseits, bezogen auf den Einzelausschluss nicht zur Sittenwidrigkeit eines Ehevertrages.

Bei der Gesamtwürdigung sei indes im vorliegenden Fall festzustellen, dass der Vertrag auf eine einseitige Benachteiligung der Ehefrau abziele die wirtschaftlich schwächer und unzureichend abgesichert war.

Der BGH hebt in seiner Entscheidung vor allem hervor, dass der Ehevertrag nach der Heirat abgeschlossen wurde und zu einem Zeitpunkt, in dem die Ehefrau bereits Mutter des 1 Monat alten Kindes der Eheleute war.

Von daher seien die ehevertraglichen Regelungen nicht nur objektiv einseitig benachteiligend, weil die Ehefrau bereits auf in der Ehe erlangte Rechtspositionen verzichtet habe, sondern der Abschluss sei auch in subjektiver Hinsicht zu beanstanden, da die Ehefrau in die Vertragsverhandlungen nicht nur nicht eingebunden war, sondern ihr kein Entwurf vor dem Notartermin zur Verfügung gestellt wurde wie auch keine Durchschrift des Vertrages im Notartermin, bei dem die Ehefrau das 1 Monate alte Kind dabei hatte, vorgelegt wurde.

Erschwerend kam letztlich hinzu, dass der Vertrag keine Kompensation für den weitreichenden Ausschluss der ehevertraglichen Folgen enthielt.

Zusammenfassung:

Es gilt nach wie vor der Grundsatz der Vertragsfreiheit bei Eheverträgen, wobei der BGH noch einmal den Grundsatz der Kernbereichslehre betont, bei der in

erster Linie der Zugewinn ausgeschlossen werden kann. Bei weiteren Ausschlüssen sollte, insbesondere, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Ehefrau bei Abschluss des Ehevertrages schwanger war, eine Kompensation für Ausschlüsse erfolgen.